

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-89/90-1

Graz, am 7. November 1990

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes
über das öffentliche Anbieten
von Wertpapieren und anderen
Geldveranlagungen und über
die Aufhebung des Wertpapier-
Emissionsgesetzes (Kapital-
marktgesetz - KMG);
Stellungnahme.

Bearbeiter: Dr. C. Klemenz
Tel.: (0316)877/2428 od.
2671 od. 2913 DW
Telefax: (0316)877/2339
DVR: 0087122

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	58-GE/9-10
Datum:	12. NOV. 1990
Verteilt:	16. Nov. 1990 <i>Kauer</i>

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Gros-Kühler



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1011 Wien

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Pammer
Telefon DW (0316) 877/
Telex 311838 lrggz a 3358
Telefax (0316) 877/2339

Parteiverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

GZ Präs - 22.00-89/90-1

Graz, am - 7. Nov. 1990

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes
über das öffentliche Anbieten
von Wertpapieren und anderen
Geldveranlagungen und über
die Aufhebung des Wertpapier-
Emissionsgesetzes (Kapital-
marktgesetz - KMG);
Stellungnahme.

Bezug: GZ. 23 1013/17-V/14/90

Zu dem mit do.Note vom 7.September 1990, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Geldveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz - KMG) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach § 1 des Entwurfes ist bei Ausgabe von Wertpapieren grundsätzlich eine Prospektpflicht des Emittenten vorgesehen. Gemäß § 3 Z.1 des Entwurfes sind Wertpapiere des Bundes und der Länder von der Prospektpflicht ausgenommen. Nicht hingegen ist eine solche Ausnahme für Wertpapiere vorgesehen, für die eine der genannten Gebietskörperschaften haftet.



- 2 -

Art.5 der Richtlinie des Rates der EG vom 17.April 1989 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospektes, der im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist, 89/298/EWG, sieht jedoch vor, daß bei bestimmten Erfordernissen, etwa bei der Haftung eines Mitgliedsstaates oder einer seiner öffentlichen Gebietskörperschaften, eine Befreiung von der Prospektspflicht normiert werden kann.

Um eine Schlechterstellung derartiger österreichischer Emittenten gegenüber ausländischen Konkurrenten zu vermeiden und um die Kompatibilität des österreichischen Rechtes mit EG-Vorschriften zu erreichen, schlägt das Land Steiermark folgende Ergänzung des § 3 des Entwurfes vor:

- "§ 3. Die Prospektspflicht gemäß § 1 gilt nicht für
1. Wertpapiere des Bundes und der Länder und für solche Wertpapiere, für die eine Haftung dieser Gebietskörperschaften gegeben ist;
 2. Wertpapiere"

Die Ausnahme der von den Ländern verbürgten Wertpapiere von der vorgesehenen Prospektspflicht läßt erwarten, daß Länder und Gemeinden günstigere Kredite aufnehmen können. Eine solche Erwartung sollte auch im Interesse des Bundes gelegen sein. Auch der Umstand, daß der Bund eine gleichartige Erleichterung für sich in Anspruch nehmen könnte, spricht für die angestrebte Ergänzung des § 3 Z.1.

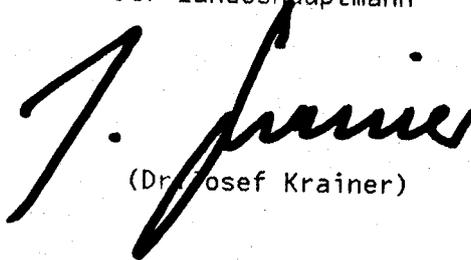
Da eine derartige Regelung auch der diesbezüglichen EG-Richtlinie entspräche, ja dort ausdrücklich vorgesehen ist, müßte es aus der Sicht des Landes Steiermark als unverständlich bezeichnet werden, wenn zum Nachteil der Länder und zum Nachteil der Gemeinden eine Bestimmung nicht im Sinne einer Optimierung der Bedingungen für die öffentliche Hand geschaffen würde.

- 3 -

Dieser Einwand gilt sinngemäß auch für den § 9 Abs.4 Z.1 (Rating bei Emission von Schuldverschreibungen) des gegenständlichen Gesetzesentwurfes.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann



(Dr. Josef Krainer)

